

Satzung Dorfgemeinschaft Kirchrarbach e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen Dorfgemeinschaft Kirchrarbach e.V.

§ 2

Die Dorfgemeinschaft Kirchrarbach e. V. mit Sitz in 57392 Schmallenberg-Kirchrarbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 22 ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde, sowie gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 die Förderung der Religion.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch Unterhalts-, Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen der Kreuzkapelle, des Kreuzwegs und der sonstigen Einrichtungen des Dorfes.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Ausnutzung der vom Finanzamt anerkannten Ehrenamtspauschale ist statthaft.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die St. Lambertus Kirchengemeinde Kirchrarbach, die es unmittelbar und ausschließlich für die Unterhaltung und Instandsetzung der Kreuzkapelle und des Kreuzwegs zu verwenden hat.

§ 7

Mitglied werden kann jeder, der sich der Dorfgemeinschaft verbunden fühlt.

Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliedschaft endet,

- a) durch Kündigung mit sofortiger Wirkung,
- b) durch Ausschluss aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung,
- c) durch Tod des Mitglieds.

§ 8

Der Verein finanziert sich aus Spenden, gelegentlichen geselligen Veranstaltungen, sowie von der Mitgliederversammlung zu beschließende Mitgliedsbeiträge.

§ 9

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang am Dorfinformationsstand am Parkplatz in der Dorfmitte, sowie im Foyer der ortsansässigen Volksbank. Zusätzlich ist die Verbreitung als Beilage über die Verteilung des wöchentlich erscheinenden Sauerlandkurieres möglich. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass von dem Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 10

Organe des Vereins sind zum einen die Mitgliederversammlung, zu ihrer Aufgabe gehört die Wahl des Vorstands, sowie die Festlegung des Jahresbeitrags stimmberechtigt sind alle anwesenden Vereinsmitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und zum anderen der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Kassierer/Schriftführer
- d) bis zu sechs Beisitzern
- e) und einem Vertreter der Dorfjugend

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Es sind im Wechsel der 1. Vorsitzende + Kassierer/Schriftführer und 2. Vorsitzender neu zu wählen.

§ 11

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß §26 BGB durch zwei unter §10 a), b) und c) aufgeführten Vorstandsmitgliedern, gemeinsam vertreten.

§ 12

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Die vorliegende Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 07.03.2019 geändert und bestätigt.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassierer/Schriftführer

Achim Sander

Stefan Gierse

Andreas Greitemann